

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen**  
**im weisungsfreien Bereich**  
**- Verwaltungskostensatzung -**

Der Gemeinderat Schmölln-Putzkau hat am 25.02.2002 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301 ff.) in ihrer zur Zeit gültigen Fassung und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) in seiner zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen (einschl. 1. Änderung v. 26.01.2004):

**§ 1 Kostenpflicht**

Die Gemeinde Schmölln-Putzkau erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Aufgaben Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Auslagenerhebung gelten die §§ 12 und 13 SächsVwKG, sofern in der Anlage nicht anderes bestimmt ist.

**§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. Wer die Amtshandlung veranlasst hat, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
  2. Wer die Kostenschuld der Gemeinde Schmölln-Putzkau gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
  3. In Rechtsbehelfsverfahren und in Streit entscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 8 Abs. 1, die durch unbegründete Einwände eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

**§ 3 Kostenfreiheit**

- (1) Kosten werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
  - a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe oder der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes sowie das Ausweisen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen,
  - b) Die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung und Unterhaltung für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrdienstpflichtigen betreffen,
  - c) Sich aus dem Dienstverhältnis der Angestellten, Arbeiter- und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
  - d) Verfahren in Gnadensachen betreffen
  - e) Überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
  - f) Geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache schriftliche oder mündliche Auskünfte,
  - g) Das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben betreffen.

- h) in wahlrechtlichen Angelegenheiten vorgenommen werden,
- i) das verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80 a VwGO betreffen.

#### **§ 4 Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, befreit:
  - a) die Bundesrepublik Deutschland,
  - b) der Freistaat Sachsen und die anderen Länder der BRD,
  - c) die Gemeinden, Landkreise und die sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Sachsen,
  - d) die Kirchen- und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühr einen Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,.
- (3) Nicht befreit sind:
  - 1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der BRD, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der BRD,
  - 2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

#### **§ 5 Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.  
Für Amtshandlungen für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben.  
Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.
- (2) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.  
Für Wertgebühren für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 v.H. des Gegenstandswertes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift beglaubigter Abschrift beizufügen.

#### **§ 6 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

#### **§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten wurden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Gemeinde nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 8 Auslagen**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden insbesondere erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
  3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
  4. die Reiskosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die Kosten erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

## **§ 9 Schreibauslagen**

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 27.02.1995 außer Kraft.

Schmölln-Putzkau, 26.02.2002

Schmidt  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Kostenverzeichnis über die Erhebung von Verwaltungskosten**

	<b>Lfd. Nr. Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
<b>1.1.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
1.1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00
1.1.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl.	0,50 €/angefangene Seite mind. 5,00
1.1.2.1.	Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher bzw. sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 €/angefangene Seite, mind. 5,00
1.1.2.2.	bei Schriftstücken, die die Behörde selbst erstellt hat	5,00
1.1.3.	Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00 – 50,00
<b>1.2.</b>	<b>Erteilung einer Bescheinigung</b>	
1.2.1.	Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00
1.2.2.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre (Steuer, Elternbeiträge, Elternanteile, Schülerbeförderung)	5,00
1.2.3.	Bearbeitung eines Antrages zur Vergabe einer Hausnummer	15,00
<b>1.3.</b>	<b>Einsichtsgewährung/Auskünfte</b>	
1.3.1.	Einsichtsgewährung in Akten und amtlichen Büchern, soweit die Einsicht nicht in einen gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 € je Akte oder Buch mind. 5,00
1.3.2.	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 Sächs. VwKG hinausgehen	25,00 – 250,00
<b>1.4.</b>	<b>Überlassung von Akten</b>	
1.4.1.	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 € - 50,00
1.4.2.	über abgeschlossene Verfahren	10,00
<b>1.5.</b>	<b>Fristverlängerung</b>	
1.5.1.	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung, Bewilligung vorges. Gebühr mind. 5,00 €
1.5.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 – 25,00 €
<b>1.6.</b>	<b>Erteilung einer Zweitschrift</b>	1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 € ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefang. Seite mind. 5,00 €
1.6.1.	Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust eines Originalzeugnisses	20,00 €
<b>1.7.</b>	<b>Aufnahme einer Niederschrift</b>	5,00 – 25,00 /angefangene Stunde
<b>1.8.</b>	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
1.8.1.	Mahnung nach § 13 SächsVwVG (für alle öffentl.-rechtl. Forderungen)	5,00 €
1.8.2.	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr lt. Tabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
1.8.3.	Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG mit § 327 AO	2,5fache Pfändungsgebühr
1.8.4.	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 – 50,00 €
	<b>Lfd. Nr. Gegenstand</b>	<b>Gebühr in €</b>
1.8.5.	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	5,00 – 1.000,00 €

1.8.6.	Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach §§ 24 oder 25 SächsVwVG	<b>5,00 – 1.000,00 € bzw. Höhe der Aufwendung</b>
1.8.7.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
1.8.7.1.	bei Geldansprüchen	<b>½ der Gebühr nach Pkt. 1.8.2. mind. 5,00 €</b>
1.8.7.2.	Sonstige	<b>5,00 – 100,00 €</b>
<b>2.</b>	<b>Schreibauslagen/Vervielfältigungen, Kostensatz</b>	
2.1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	<b>0,50 € je Seite</b>
	für jede weitere Seite	<b>0,15 € je Seite</b>
2.2.	wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend und kostspielig ist	<b>Gebühr nach Pkt. 2.1. kann bis auf das 5fache erhöht werden</b>
<b>2.3.</b>	<b>Vervielfältigungen</b> Nutzung des gemeindeeigenen Kopiergerätes für die Anfertigung von Kopien (schwarz) DIN A4/DIN A5 je Blatt	<b>0,15 €</b>
	DIN A4/DIN A5 je Blatt beidseitig	<b>0,20 €</b>
	DIN A3 je Blatt	<b>0,25 €</b>
	DIN A3 je Blatt beidseitig	<b>0,35 €</b>
<b>2.4.</b>	<b>Nutzung der gemeindeeigenen Aushangtafeln bis Format</b> DIN A 5	<b>1,00 €</b>
	DIN A 4	<b>2,00 €</b>
	DIN A 3	<b>3,00 €</b>
2.5.	Kosten für den Ersatz für verloren gegangene Hundesteuermarke	<b>2,50 €</b>
<b>2.6.</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschl. Aushändigung - an den Verlierer, Eigentümer bei Sachen bis zu 500,00 €	<b>2 v.H. des Wertes mind. 5.000 €</b>
	- an den Finder bis zu einem Wert von 125,00 €	<b>Gebührenfrei</b>
	- bei Sachen ab 125,00 €	<b>2 v.H. des Mehrwertes</b>
	- bei Tieren	<b>2 v.H. des Wertes, mind. Die Unterbringungskosten</b>
<b>2.7.</b>	<b>Gewerberecht</b>	
2.7.1.	Anmeldung eines Gewerbes	<b>20,00 €</b>
2.7.2.	Um- und Abmeldung eines Gewerbes	<b>15,00 €</b>
2.7.3.	Antrag auf vorübergehende Gestattung nach § 12 Abs. 1 des Gaststättengewerbes	<b>15,00 €</b>
2.7.4.	Auskunft über einen Gewerbebetrieb	<b>7,50 €</b>
<b>2.8.</b>	<b>Vorkaufsrecht</b> Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. über das Nichtausüben eines Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch	
2.8.1.	für ein unbebautes Grundstück	<b>15,00 €</b>
2.8.2.	für ein bebautes Grundstück	<b>25,00 €</b>
<b>2.9.</b>	<b>Baurecht</b>	
2.9.1.	Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen nach § 62 Abs. 1 SächsBO ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen	<b>30,00 €</b>
2.9.2.	Erteilung einer Zustimmung nach § 63 BauGB	<b>10,00 €</b>
	<b>Lfd. Nr. Gegenstand</b>	<b>Gebühr in €</b>
2.9.3.	Bearbeitung eines Fördermittelantrages	<b>8,00 €</b>

	Erteilung der gemeindlichen Stellungnahme	
<b>3.</b>	<b>Naturschutz</b>	
3.1.	Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft mit Ausgleichsanordnungen im Rahmen einer Gestattung	<b>25,00 – 5.000,00 €</b>
3.2.	Anordnung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, zur Einstellung von Arbeiten o.v. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	<b>25,00 € - 5.000,00 €</b>
3.3.	Untersagung eines Eingriffes, der weder einer Gestattung noch einer Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf	<b>10,00 – 500,00 €</b>
3.4.	Bearbeitung eines Antrages zur Fällung von Bäumen	<b>15,00 €</b>